

# Abfallreglement

vom 28.10.2025  
Geschäft-Nr. 2025-327

Der Gemeinderat Neckertal erlässt am 28. Oktober 2025 gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes, SR 814.01
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600
- Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, sGS 672.1
- Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes, sGS 151.2
- Art. 34 Gemeindeordnung

folgendes Abfallreglement:

## | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Neckertal.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beizeihen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Gemeinde Neckertal überträgt wesentliche Teile der Entsorgung von Siedlungsabfällen an den Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (kurz ZAB). Die Gemeinde Neckertal gehört diesem Zweckverband an. Der Zweckverband erlässt eigene Reglemente, Richtlinien, Weisungen und einen Gebührentarif. Diese Erlasser sind für die Gemeinde Neckertal verbindlich.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

## **Art. 3** **Siedlungsabfälle**

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

**Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;

**Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;

**Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;

**Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

## **Art. 4** **Bereitstellung**

Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag zu deponieren ist.

Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Die Gemeinwesen können Benützungszeiten erlassen.

Haushaltcontainer sind 800 l-Container, welche mit Gebührensäcken gefüllt werden. Gebührensäcken gleichgestellt sind private, gut verschlossene Säcke, sofern diese mit ausreichend Gebührenmarken frankiert sind. Der Container ist mit Chip, Nummer und mit dem speziellen Kleber «Haushalt-Container nur für offizielle Kehrichtsäcke oder Säcke mit offiziellen Gebührenmarken» zu versehen.

Gewerbecontainer sind 800 l-Container, welche mit Chip und Nummer versehen sind und deren Inhaltsge wicht bei der Leerung erfasst wird.

Unterflurcontainer sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit einem Volumen von 3 m<sup>3</sup> bis 5 m<sup>3</sup> für die Aufnahme von Gebührensäcken oder privaten, gut verschlossenen Säcken mit ausreichend Gebührenmarken frankiert.

## **Art. 5** **Aufgaben der Gemeinde**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie bietet für Kehricht in allen Ortsteilen Unterflurbehälter und regelmässige Abfuhren an.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Sie kann Abfuhrten oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

## **Art. 6 Spezialabfälle**

Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

## **Art. 7 Pflichten der Abfallinhaber/-innen**

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat, bzw. der von ihm beauftragten ZAB, die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

## **Art. 8 Verbote**

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

## II ORGANISATION DER ENTSORGUNG

### Art. 9 **Abfallverordnung**

Die Gemeinde erlässt keine weitere Abfallverordnung.

Der von der Gemeinde beauftragte Zweckverband ZAB regelt mit einer internen Abfallverordnung:

- a) die Organisation des Sammeldienstes;
- b) die Benützungszeiten der ZAB-Sammelstellen (easydrive);
- c) die Höhe der Gebühren.

### Art. 10 **Ausgeschlossene Abfallarten**

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- Tierkadaver;
- selbstzündbare oder explosive Stoffe;
- weitere Stoffe gemäss Weisungen des ZAB.

### Art. 11 **Berechtigung zur Entsorgung**

Abfuhr, Bereitstellungsorte, Unterflurbehälter und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

### Art. 12 **Bereitstellung der Abfälle / Allgemeines**

Im ganzen Gemeindegebiet stehen Unterflurbehälter für die Entsorgung des Kehrrichts zur Verfügung. Anderes Abfuhrgegenstand, das im Holsystem eingesammelt wird, ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar an den kommunizierten Sammelplätzen bereitzustellen.

Das Abfuhrgegenstand ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Ist der Zugang zum Abfuhrgegenstand behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitzustellen, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Bio- und Grüngut ist in vom ZAB zugelassenen Behältern, an den vom ZAB bezeichneten Sammelpunkten bereitzustellen.

### Art. 13 **Bereitstellung der Abfälle / aus Haushalten**

Es sind die offiziellen Gebinde des ZAB zu gebrauchen. Werden private, gut verschlossene Säcke verwendet, muss die Frankierung mittels offizieller Gebührenmarke des ZAB erfolgen und dem aktuellen Gebührentarif entsprechen.

Die Anwohner können zur Benutzung der Bereitstellungsorte sowie der Sammelstellen für Kehricht verpflichtet werden.

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern oder in Unterflurbehältern vorgeschrieben werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild.

Die Anschaffung und die Installation der Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Unterflurbehälter und der Sammelstellen sind Sache der Gemeinde und des ZAB und werden in einer Rahmenvereinbarung geregelt.

#### **Art. 14 Bereitstellung der Abfälle / aus Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben**

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe haben ihren Kehricht in Gewerbecontainern bereitzustellen.

#### **Art. 15 Bereitstellung von Sperrgut**

Sperrgüter dürfen höchstens folgende Masse aufweisen: 50 x 100 x 150 cm.

Das Gewicht pro Sperrgut darf höchstens 35 kg betragen.

Einzelne Sperrgüter können bei den bestehenden Unterflurbehältern bereitgestellt werden. Sperrgüter dürfen nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden. Sie sind einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

#### **Art. 16 Gewerbecontainer**

Die Gewerbecontainer müssen vor der ersten Leerung schriftlich beim ZAB angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

#### **Art. 17 Bio- und Grünabfuhr**

Die organischen Abfälle sind für die Bio-/Grünabfuhr in Bündeln oder den definierten Behältern bereitzustellen.

Die Grünabfuhr darf folgende Abfälle enthalten:

- Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw.;
- Laub, Unkraut und Äste;
- Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;
- Rüstabfälle von Gemüse und Obst;
- Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz;
- Speisereste.

Unzulässig sind insbesondere folgende Stoffe und Behältnisse:

- Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw.
- Fässer, Plastiksäcke und Körbe.

### III FINANZIERUNG

#### Art. 18 Spezialfinanzierung

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53) geführt.

#### Art. 19 Gebühren

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung werden Gebühren eingezogen.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

#### Art. 20 Gebührenarten

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühren oder Gebührenmarken erhoben.

Für Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten der durch die Gemeinde und den ZAB erbrachten Dienstleistungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Sammlung, Transport, Entsorgung und Verwaltung).

#### Art. 21 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind:

- a) Für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer/-innen des Containers. Eine allfällige Weiterbelastung ist Sache der Eigentümerschaft;
- b) Für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallinhaber/-innen, die nicht unter lit. a) fallen.

#### Art. 22 Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat erlässt keinen eigenen Gebührentarif.

Die Tarifierung wird dem ZAB überlassen. Dieser erlässt ein eigenes Gebührenreglement.

#### Art. 23 Rechnungsstellung

Die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr werden monatlichen oder quartalsweise durch den ZAB erhoben.

Bei unrechtmässiger und finanziell unzureichender Entsorgung der Abfälle erhebt die Gemeinde eine Gebühr für die entstandenen Aufwände der Nachbelastung.

#### Art. 24 Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für Mahnungen wird eine Gebühr von Fr. 30.00 erhoben.

Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins fällig, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht (RRB über Verzugszinse für Steuerbeträge, sGS 811.14).

Die Gebühren verjähren nach fünf Jahren nach Entstehung der Zahlungspflicht.

## IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 25 **Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

### Art. 26 **Strafbestimmungen**

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstößt, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes SR 814.01 und des Gewässerschutzgesetzes SR 814.20.

### Art. 27 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufgehoben werden:

Abfallreglement der Gemeinde Hemberg vom 01.01.1994

Abfallreglement der Gemeinde Neckertal vom 01.02.2012

Abfallreglement der Gemeinde Oberhelfenschwil vom 01.07.1989.

### Art. 28 **Vollzugsbeginn**

Vollzugsbeginn ist der 01.01.2026.

### Art. 29 **Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am: 28.10.2025

GEMEINDE  
**NECKERTAL**

Gemeinderat  
Gemeindepräsident



Christian Gertsch  
Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

**Dem fakultativen Referendum unterstellt:**

vom 01.12.2025  
bis 12.01.2026

## **V INHALT**

|         |   |   |
|---------|---|---|
| Art. 1  | Geltungsbereich .....   | 1 |
| Art. 2  | Zuständigkeit.....  | 1 |
| Art. 3  | Siedlungsabfälle .....  | 2 |
| Art. 4  | Bereitstellung .....  | 2 |
| Art. 5  | Aufgaben der Gemeinde .....   | 2 |
| Art. 6  | Spezialabfälle .....  | 3 |
| Art. 7  | Pflichten der Abfallinhaber/-innen.....   | 3 |
| Art. 8  | Verbote .....   | 3 |
| Art. 9  | Abfallverordnung .....  | 4 |
| Art. 10 | Ausgeschlossene Abfallarten .....   | 4 |
| Art. 11 | Berechtigung zur Entsorgung.....  | 4 |
| Art. 12 | Bereitstellung der Abfälle / Allgemeines.....                                   | 4 |
| Art. 13 | Bereitstellung der Abfälle / aus Haushalten .....                               | 4 |
| Art. 14 | Bereitstellung der Abfälle / aus Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben..... | 5 |
| Art. 15 | Bereitstellung von Sperrgut .....   | 5 |
| Art. 16 | Gewerbecontainer.....   | 5 |
| Art. 17 | Bio- und Grünabfuhr .....   | 5 |
| Art. 18 | Spezialfinanzierung.....  | 6 |
| Art. 19 | Gebühren .....  | 6 |
| Art. 20 | Gebührenarten .....   | 6 |
| Art. 21 | Gebührenpflicht .....   | 6 |
| Art. 22 | Gebührenfestlegung .....  | 6 |
| Art. 23 | Rechnungsstellung.....  | 6 |
| Art. 24 | Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung.....                            | 6 |
| Art. 25 | Rechtsschutz .....  | 7 |
| Art. 26 | Strafbestimmungen .....   | 7 |
| Art. 27 | Aufhebung bisherigen Rechts .....   | 7 |
| Art. 28 | Vollzugsbeginn .....  | 7 |
| Art. 29 | Fakultatives Referendum .....   | 7 |